

Gemeinde Wolfpassing

Richtlinien zur Wirtschaftsförderung

1. Allgemeines:

In der Sitzung vom 29.12.1997 hat der Gemeinderat von Wolfpassing beschlossen, die Richtlinien für die Wirtschaftsförderung vom 16.11.1994 abzuändern.

2. Förderungsziel:

- a) Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben – und dadurch Schaffung von neuen qualifizierten Arbeitsplätzen in unserer Gemeinde.
- b) Unterstützung von bereits angesiedelten Gewerbebetrieben zum Zweck der Erweiterung und qualitativen Expansion des Betriebes unter Schaffung von Arbeitsplätzen, sowie Unterstützung für Jungübernehmer eines gewerblichen Betriebes.

3. Förderungsgegenstand und Förderungsmaß:

- a) Bei Betriebsneugründungen können je nach Betrieb und nach der Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze vom Gemeinderat folgende Förderungen ausgesprochen werden.
Baukostenzuschuss: bis minus 50% der Aufschließungskosten und/oder Ermäßigung bei Kanal- und Wasseranschlussgebühren und/oder einmalige finanzielle Zuwendung.
- b) Expandierung und Erweiterung eines bestehenden Betriebes unter der Schaffung von mind. 3 zusätzlichen qualifizierten Arbeitsplätzen auf mindestens 3 Jahre bis zu minus 50% der Kommunalsteuer auf höchstens 2 Jahre
- c) Errichtung von Betriebsstätten die nicht unter Punkt 2a und 2b genannt werden, und auch mind. 3 Arbeitsplätze auf 3 Jahre schaffen
bis zu minus 50 % der Kommunalsteuer auf höchstens 2 Jahre

4. Förderungswerber:

Juristische und physische Personen die ihren Unternehmenssitz in der Gemeinde Wolfpassing haben und in dieser auch kommunalsteuerpflichtig sind. Weiters müssen sie sich verpflichten, den geförderten Betrieb mindestens 5 Jahre weiterzuführen.

5. Förderungsvoraussetzungen:

- a) schriftliche Antragstellung und Beilegung eines Grundbuchauszuges (nicht älter als 12 Wochen), für Förderungen nach 3a) Bankhaftung, für Förderung unter 3c) Bilanz des letzten Jahres
- b) es dürfen keine Abgabenrückstände bei der Gemeinde anhängig sein
- c) Zustimmung des Gemeinderates

6. Förderungsvergabe:

Nach einer Vorüberprüfung durch den Finanzausschuss setzt der Gemeinderat den Umfang der Wirtschaftsförderung fest.

7. Schlussbestimmung:

Eine Änderung dieser Richtlinien ist durch den Gemeinderat jederzeit möglich. Zu Unrecht bezogene Förderungen müssen zurückbezahlt werden.